



Info-Service 7/2018

BVerwG: EuGH-Vorlage zu Wasserrecht und Klagerechten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss vom 25. April 2018 (Az. 9 A 16.16) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verschiedene Fragen zur Auslegung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG - WRRL) und der EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU - UVP-RL) vorgelegt.

Die Fragen stellen sich in einem Klageverfahren gegen einen straßenrechtlichen, UVP-pflichtigen Planfeststellungsbeschluss, der zusammen mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des von der Straße abfließenden Niederschlagswassers in Oberflächengewässer und das Grundwasser erteilt worden ist. Geklagt haben private Grundstückseigentümer, die zum Teil über eigene Hausbrunnen verfügen und eine Verunreinigung ihres Wassers befürchten und im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren entsprechende Einwendungen erhoben hatten. Im Planfeststellungsverfahren war in der Bekanntmachung der Antragsunterlagen nicht auf die Unterlagen zu der geplanten Entwässerung hingewiesen worden. Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag lag den Antragsunterlagen nicht bei. Die wasserrechtliche Prüfung in dem Planfeststellungsbeschluss beschränkt sich auf die Feststellung, dass das Vorhaben dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot entspricht. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Prüfung ist nicht dokumentiert. Erst im Gerichtsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde ihre Verschlechterungsprüfung mithilfe eines nachgereichten Fachbeitrags untersetzt, ohne diesen förmlich zum Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses zu machen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für das BVerwG sinngemäß folgende Fragen, wobei es sich ausführlich mit den jeweiligen Fragestellungen und der EuGH-Rechtsprechung auseinandersetzt und sich jeweils deutlich positioniert:

1. **Erfordert die UVP-RL, dass der Einzelne auch solche Verfahrensfehler vor Gericht geltend machen kann, die ihm selber nicht die Möglichkeit genommen haben, sich am Zulassungsverfahren zu beteiligen (Vorlagefrage 1)?**

Das BVerwG nimmt wegen des fehlenden Hinweises auf die Unterlagen zur Entwässerung einen Bekanntmachungsfehler an, der allerdings die Kläger wohl deshalb nicht benachteiligte, weil sie ohnehin entsprechende Einwendungen erhoben hatten. Es ist der Auffassung, dass die Kläger sich deshalb auf diesen Bekanntmachungsfehler nicht beru-

fen könnten (§ 46 VwVfG) und dass dies mit der UVP-RL vereinbar sei. Aus der EuGH-Rechtsprechung gehe nämlich hervor, dass den Mitgliedstaaten ein Ermessen zustünde, ob sie Rechtsbehelfsbefugnisse an die Betroffenheit eigener Rechte knüpften. Lediglich bei Umweltverbänden sei unabhängig von einer eigenen Rechtsverletzung ein entsprechendes Rügerecht geboten und nach deutschem Recht auch eingeräumt.

2. **Beinhaltet das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL neben materiell-rechtlichen auch verfahrensrechtliche Anforderungen dergestalt, dass die vorgenommene Verschlechterungs- und Verbesserungsprüfung zu dokumentieren ist (Vorlagefrage 2a)?**

Das BVerwG bejaht diese Frage. Vergleichbare Dokumentationspflichten nimmt das BVerwG in ständiger Rechtsprechung bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung an. Auch die wasserrechtliche Prüfung sei rechtlich nicht standardisiert, so dass den Behörden bei der Entwicklung eigener Methoden ein erweiterter Spielraum zukomme. Dies erfordere aber zugleich eine transparente, funktionsgerechte und schlüssige Methode und deren Darlegung. Eine solche Dokumentationspflicht würde zwar nicht ausschließen, dass die Behörde im gerichtlichen Verfahren ihre Einschätzung vertieft, wohl aber, dass die Behörde die Prüfung erstmals im gerichtlichen Verfahren durchführt oder ihre fachwissenschaftlichen Erkenntnisse dokumentiert. Die bloße Ergebnisrichtigkeit der behördlichen Prüfung reicht nach Auffassung des BVerwG also nicht aus.

3. **Falls eine solche Dokumentationspflicht nach der WRRL besteht: Sind die entsprechenden Unterlagen zwingend im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in die Öffentlichkeitsbeteiligung mit einzubeziehen (Vorlagefrage 2b)?**

Nach Auffassung des BVerwG ist diese Frage zu bejahen, wenn die Unterlagen zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits erstellt waren. Werden wasserrechtliche Unterlagen erst danach erstellt, kommt es für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligungspflicht darauf an, ob eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue und über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten erfolgt.

4. **Ist von einer Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers im Sinne der WRRL auszugehen, wenn vorhabenbedingt mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter überschritten wird und für den Fall, dass für einen Schadstoff die maßgebliche Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist, eine weitere messbare Erhöhung der Konzentration erfolgt (Vorlagefrage 3)?**

Nach Auffassung des BVerwG sind diese Fragen in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot in Bezug auf Oberflächengewässer zu bejahen.

5. **Erfordert die WRRL, dass Privatpersonen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, sich auch auf Verstöße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot berufen können? Gilt dies jedenfalls für Privatpersonen, die in räumlicher Nähe zu der Straßentrasse eine private Wasserversorgung unterhalten (Vorlagefragen 4a und 4b)?**

Das BVerwG hält es für zulässig, wenn die Rügebefugnis für Privatpersonen auf eine unmittelbare eigene Rechtsbetroffenheit beschränkt wird. Eine solche ist nach Auffassung des BVerwG jedenfalls nicht gegeben, wenn - nicht enteignungsrechtlich betroffene - Personen ihr Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen. Im Falle - nicht enteignungsrechtlich betroffener - Inhaber privater Hausbrunnen, ist durch das geltende deutsche Wasserrecht hinreichend gesichert, dass die Rechte dieser Personen gewahrt bleiben. Diese können sich nämlich gegen die wasserrechtliche Erlaubnis oder den Planfeststellungsbeschluss zur Wehr setzen, soweit sie quantifiziert und qualifiziert betroffen sind, weil ihre Gesundheit gefährdet werden kann. Darüber hinausgehende Rügebefugnisse wegen eines bloßen Verstoßes gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebot ohne gleichzeitig damit verbundene Gesundheitsgefährdung müssen die Mitgliedstaaten Privatpersonen nicht einräumen. Enteignungsrechtlich Betroffene sowie Umweltverbände verfügen über noch weitergehende Rügebefugnisse als nicht enteignungsrechtlich Betroffene.

Erfahrungsgemäß dauert es ca. ein bis anderthalb Jahre, bis der EuGH über Vorlagefragen entscheidet. Es steht zu erwarten, dass die deutschen Verwaltungsgerichte Verfahren, in denen dieselben Fragestellungen auftreten, bis zu der EuGH-Entscheidung aussetzen werden.

Hamburg, den 14. August 2018

Dr. Brita Henning
info@kk-rae.de

Martin Crusius